

auf Propagandamittel, „deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“, verspricht kaum eine einschränkende Wirkung, da erfahrungsgemäß diese Kriterien mit der Regierungspolitik identifiziert werden. Auf diese Weise können alle der Regierung nicht genehmen Auffassungen unabhängig davon, ob sie politische Grundfragen oder die aktuelle Tagespolitik betreffen, bekämpft werden, wenn sie u. a. auch von der KPD vertreten werden.

Unterstrichen werden diese Bedenken durch die jüngste politische Sprechpraxis in der Bundesrepublik. In einem Verfahren vor der politischen Strafkammer beim Landgericht München gegen 4 westdeutsche Bürger wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot, in dem es vorrangig um die Frage ging, ob man der KPD auch heute noch verfassungsfeindliche Ziele nachsagen könne, gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, daß die KPD noch immer verfassungswidrige Ziele verfolge, weil sie zum Marxismus-Leninismus stehe, der auch die Forderung nach der Diktatur des Proletariats einschließe.<sup>34</sup> Dabei stützte sich die Strafkammer auf das Gutachten eines „Sachverständigen“ vom Verfassungsschutzamt, der entsprechend plädiert hatte.<sup>35</sup> Gegenstand der Sprechpraxis waren also letztlich nicht bestimmte Verhaltensweisen, sondern war die Weltanschauung der Betroffenen.

6. Einen unmittelbaren Ausbau erfahren die strafrechtlichen Grundlagen für die weitere Einschränkung und gegebenenfalls Liquidierung des Streikrechts trotz irreführender gegenteiliger Beteuerungen. Ihm kommt symptomatische Bedeutung für die Unglaubwürdigkeit der im Art. 9 der Notstandsverfassung gegebenen „Zusicherung“ zu, daß sich Notstandsmaßnahmen „nicht gegen Arbeitskämpfe richten dürfen, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ geführt werden.<sup>36</sup> Der bisherige Tatbestand der „staatsgefährdenden Sabotage“ (§ 90) wurde im Achten Strafrechtsänderungsgesetz nicht nur erweitert (§88), sondern noch durch eine zusätzliche Bestimmung ergänzt, die die „Vorbereitung von Sabotagehandlungen“ unter Strafe stellt (§87). Wie die bisherige Praxis lehrt, können diese Bestimmungen von monopolhörigen Richtern dazu benutzt werden, unter die darin umschriebenen „Störhandlungen“ auch Streiks zu subsumieren und damit strafrechtlich zu unterbinden. Es würde in solchen Fällen nach den Tatbeständen genügen, daß durch den Streik „Unternehmen oder Anlagen, die für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind oder die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsgemäßen Zwecken entzogen werden“ und der Streikteilnehmer „sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik ... einsetzt“. Wie eng der Zusammenhang mit der Notstandsverfassung ist, verdeutlicht die im § 92 dafür gegebene Legaldefinition. Danach sind unter „Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik“ solche Bestrebungen gegen „die äußere oder innere Sicherheit“ zu verstehen.<sup>37</sup>

34 vgl. Bericht über die 15. Arbeitstagung des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 27. und 28. 1. 1968 in Frankfurt a. M., S. 25.

35 vgl. ebenda.

36 vgl. J. Henker / A. Winkler, a. a. O., S. 1100.

37 So wiesen G. Schwarz / H. Weber u. a. auf der Grundlage der Debatten in der „Großen Strafrechtskommission“ nach, daß es für die Konstruktion einer Strafbarkeit z. B. ausreichend wäre, wenn die KPD bzw. einzelne ihrer Mitglieder einen Streik unterstützen oder sich Gewerkschaften in der DDR mit den Streikenden solidarisch